

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2010 - 2015 in Mio. Franken

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Unfallversicherer	359.2	323.3	309	*	*	
davon Suva	227	213	199	187.7	180.8	138
AHV/IV	115.6	96.4	85.3	76.2	69.6	62.8

- * Zahl noch nicht erhältlich

Der allgemeine Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 kontinuierlich sinkenden Anzahl von Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfällen zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-Rentnerinnen und Rentner nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'330) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Die Reduktion der Neuberentungen aus Unfällen hielt auch in den Folgejahren an: Im 2014 beträgt deren Anzahl nur mehr 814. Weniger IV-Neurenten aus Unfällen führen allgemein zu weniger Einnahmen des Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber ist von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr gerechnet worden, was die Einnahmen der Folgejahre bestätigen.

Gleich wie bei der IV führt der Rückgang der Zahl neuer Invalidenrenten auch bei der Unfallversicherung nach UVG zu sinkenden Regresseinnahmen. Wie der Unfallstatistik UVG 2010 zu entnehmen ist, haben die Versicherer im 2007 3'293 Invalidenrenten neu festgesetzt. Im Jahr 2012 sinkt die Zahl neu verfügbarer Invalidenrenten auf 1'850 (Unfallstatistik UVG 2015). Der Rückgang der Anzahl neu festgesetzter Invalidenrenten beträgt innert fünf Jahren absolut 1'443 Renten oder mehr als 40 Prozent.

Viele Indikatoren sprechen dafür, dass die Regresseinnahmen weiterhin tendenziell von Jahr zu Jahr sinken, indessen nicht mehr in dem Ausmass wie in den Jahren 2007 bis 2013. Heute haben sich die Regresseinnahmen allgemein auf dem Niveau Mitte der neunziger Jahre eingependelt. Damals begannen sie anzusteigen infolge des durch das Bundesgericht in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten. Mit der 5. IV-Revision (2008) und der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 verschärften Zurechnung (Kausalität) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab, was letztlich die sinkenden Regresseinnahmen bewirkte.

Rechtsprechung

4A_588/2014 vom 6. Juli 2015 über den haftpflichtrechtlichen Nachweis einer Umschulung der IV

Eine im Unfallzeitpunkt alleinerziehende Mutter zweier Kinder (erschwerende psychosoziale Situation, erhöhte psychische Vulnerabilität, Arbeit als Kellnerin, Reinigerin, Büglerin, Coiffeuse auf privater Basis, zusätzlich einfachere

Bürotätigkeiten) konnte durch die IV im kaufmännischen Bereich erfolgreich eingegliedert werden. Nachdem der Versicherten zwischen Februar und Mai 2004 Rentenleistungen und dann Taggeldleistungen bis August 2005 gewährt worden waren, schloss sie die Ausbildung mit dem eidgenössischen Fachausweis erfolgreich ab. Die IV macht im Regress gegen das Nationale Versicherungsbüro (NVB) einen zufolge Billigkeit um 20 % reduzierten Betrag von rund 113'000 Franken geltend – ausgehend von den ihr bezahlten Umschulungskosten in Höhe von rund 140'000 Franken (Schulgeld, Taggelder, Kinderrenten). Während die erste Instanz die Forderung der IV mit Urteil vom 1. Februar 2013 vollumfänglich geschützt hatte, hiess das Obergericht des Kantons Zürich - nach Aufhebung eines ersten Urteils wegen Befangenheit eines der Mitglieder des Obergerichtes (Urteil des Bundesgerichts 4A_62/2014 vom 20. Mai 2014) - die Berufung des NVB mit Urteil vom 4. September 2014 gut. Die IV gelangt vor Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des Urteils des Obergerichtes und die Bezahlung von 113'000 Franken nebst Zins. Das Obergericht des Kantons Zürich hatte als Vorinstanz den Beweis der Voraussetzungen der Haftpflicht bezogen auf die seitens der IV gewährte Umschulung – im Gegensatz zur ersten Instanz – als nicht erbracht angesehen. Das Bundesgericht zieht die Folgerung, dass selbst bei Vorliegen gesetzlicher Leistungen ein Regressanspruch zu verneinen sei, wenn aus haftpflichtrechtlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Umschulung nicht nachgewiesen seien. Der Geschädigten müsse ein Anspruch gegenüber dem Haftpflichtigen zustehen, damit dieser überhaupt auf den Sozialversicherungsträger übergehen könne (E. 2.1). Die Rüge der IV, wonach die Vorinstanz zu Unrecht nur diejenigen Beweismittel berücksichtigt habe, die bereits die erste Instanz in die Beweiswürdigung einbezogen habe, sei nach bundesgerichtlicher Auffassung begründet. Wenn nicht von einem Verzicht der Parteien auf Abnahme von Beweismitteln vor erster Instanz auszugehen sei, dann müsse die zweite Instanz grundsätzlich alle vor erster Instanz prozesskonform beantragten Beweismittel berücksichtigen. Dies gelte insbesondere dann, wenn Fragen aufgeworfen würden, die sich vor erster Instanz nicht gestellt haben. Es sei deshalb zu prüfen, ob die Beweisofferte zur Arbeitsmarktsituation prozessrelevant sei. Auch die Behauptung der IV, wonach im Segment, in dem die Geschädigte vor dem Unfall tätig gewesen sei, Arbeitsstellen nur schwer erhältlich seien, sei auf Prozessrelevanz zu prüfen (E. 3.2). Deshalb werde die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. (4.2).

BGE 141 V 148 über Renteneinstellung der IV nach der Regresserledigung

Z., geboren 1964, erlitt im März 2000 einen Verkehrsunfall mit Distorsionstrauma der HWS und der LWS. In der Folge entwickelte er eine Schmerzchronifizierung (Nacken-, Kopf- und Gliederschmerzen etc.). Die Suva sprach ihm eine IV-Rente bei einem IV-Grad von 57 % und eine Integritätsentschädigung bei einer Einbusse von 10 % zu. Die IV entrichtete ihm eine halbe IV-Rente ab Juni 2001, welche anlässlich einer Revision 2006 bestätigt wurde. Im 2012 stellte die IV-Stelle gestützt auf lit. a der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a (SchlB IVG) die Rente ein. Die IV erhielt auf dem Regressweg von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers rund 232'000 Franken per Saldo aller Ansprüche. Zu entscheiden und zu prüfen hat das Bundesgericht insbesondere, ob die Vorinstanz die gestützt auf lit. a Abs. 1 SchlB IVG erfolgte Rentenaufhebung zu Recht geschützt hat, obwohl die IV für die Rente bereits bezahlt worden ist. Das Bundesgericht betont, dass die Frage der Auswirkungen sich nach der Schadenerledigung verändernden Sozialversicherungsleistungen in der Literatur kontrovers beurteilt werde. Die Ansichten reichen von Koppelung des öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses mit einem privatrechtlichen Schuldübernahmevertrag und der Pflicht des

Sozialversicherers, einen Differenzbetrag auszuführen, über die Anfechtung der vergleichsweise Erledigung unter Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus bis zu einer – wohl mehrheitlich vertretenen - endgültigen Erledigung ohne Rückkommensmöglichkeit. Die rechtskräftige Saldoklausel schliesse grundsätzlich weitere Auseinandersetzungen über die betroffenen Ansprüche aus, was im Einklang stehe mit dem später in lit. a Abs. 5 SchIB IVG Gesetz gewordenen Antrag von Nationalrätin Humbel zur Ergänzung der SchIB IVG (amtl. Bull. NR vom 16. Dezember 2010, AB 2010 N 2116). Der Antrag Humbel ziele darauf ab, dass eine Rentenaufhebung nicht andere Ausgleichsansprüche auslösen soll, namentlich nicht in Haftpflichtfällen, in welchen die IV von Haftpflichtversicherern Leistungen ganz oder teilweise als Kapitalabfindung regressiert habe. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der „Humbelklausel“ zeige, dass trotz einzeln geäusserteter Bedenken, wie diese anzuwenden sei, in den Räten eine Mehrheit dafür gestimmt habe. Es treffe insbesondere nicht zu, dass der Gesetzgeber haftpflichtrechtliche Ansprüche ausgeschlossen und sich sein Wille auf die Koordination von IV-Leistungen mit solchen aus der Unfallversicherung beschränkt habe. Würden Haftpflichtansprüche unter „andere Ausgleichsansprüche“ gemäss dem Wortlaut der „Humbelklausel“ fallen, bliebe der versicherten Person der Zugriff auf den Regresserlös verwehrt. Indessen brauche die Frage, ob den versicherten Personen in per Saldo abgeschlossenen Fällen tatsächlich der Zugriff auf das Regresssubstrat verwehrt sei, wenn die Sozialversicherungsleistungen revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden, nicht abschliessend beantwortet zu werden. Allfällige andere Ausgleichsansprüche gegen die IV seien in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Dem Einwand des Z., es handle sich beim Rentenanspruch um ein wohlverworbenes, unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehendes Recht, könne nicht gefolgt werden (E. 4.). Die Renteneinstellung wird bestätigt.